



STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 1/134

„IM ESCHFELD“ (OSTSTR., EUSKIRCHENER STR., FRANKENSTR. UND SACHSENSTR.)

2. ÄNDERUNG

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 01.09.1999 die 2. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch gemäß § 10 Baugesetzbuch als Sitzung beschlossen.

Düren, den 02.09.1999

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Stadtverordneter

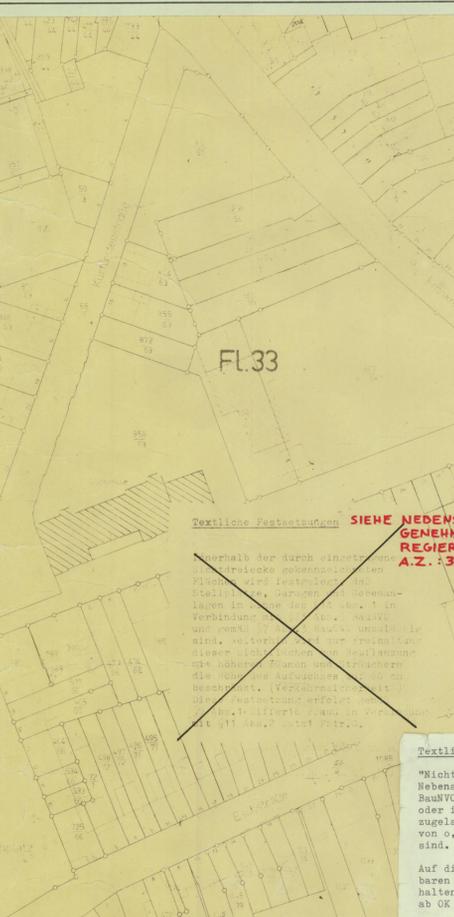
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 23.09.1999 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 24.09.1999

[Signature]
Technischer Beigeordneter

LEGENDE

BAUGRENZE AUFGEHOHEN
BAUGRENZE NEU



1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 1/134 MASSTAB 1:500



LEGENDE

- MI Mischgebiet (6.6 BauNVO)
- WA Geschlossene Bauweise (6.22 BauNVO)
- Maximal zulässige überbaubare Grundfläche (6.6.18 u. 23 BauNVO)
- Maximal zulässige Geschosshöhe (6.6.18 u. 20 BauNVO)
- Firsthöhe in Metern über NN
- Traufhöhe in Metern über NN
- Oberkante Gebäude bei Flachdachgebäuden in Metern über NN
- Baulinie (6.23 BauNVO)
- Bebauungstiefe ab Baulinie (6.23 BauNVO)
- SD Satteldach
- FD Flachdach
- gestalterische Festsetzungen zur Dachform gemäß § 81 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Höhen-, Dachform- und Bauwerkstiefenfestsetzungen
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Flurstücksgrenze
- Numerus des Flurstückes
- Gebäudegrenzung

Typische Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1/134, 1. Änderung (Oststraße Ecke Sachsenstraße)

- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen oder Stellplätze zum Schutz der rückwärtigen Grundstücksbereiche vor Lärm und Luftverunreinigungen nicht zulässig.
- Höhenflächen sind in wasserrechtlich geregelter Bauart auszuführen (6.9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch).
- Die durch Traufhöhen, Firsthöhen oder Gebäudeoberkante festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind einzuhalten.
- Überhalb der Oberkante zulässiger Flachdachbebauung ist eine Brüstung zu errichten, die die Dachneigung und Traufhöhe der Bebauung des Grundstückes Sachsenstraße Nr. 3 übertrifft (gestalterische Vorschriften gemäß § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen).

Hinweis: Als Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen ist die Höhe des Bürgersteiges vor Haus Sachsenstraße Nr. 3 (Nordwestecke) mit 112,40 m über NN anzunehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 06.07.1995 die 1. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.

Düren, den 07.07.1995

[Signature] Bürgermeister
[Signature] Stadtverordneter
[Signature] Technischer Beigeordneter

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung vom 26.07.95 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 27.07.1995

Zeichen der Kartenunterlage	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise/Baulinien/Baugrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrsmittel	Flächen für Versorgungsanlagen	Baugestaltungsvorschritten	Unverbindliche Eintragungen
Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentliche Gebäude Geschloßzahl Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze	Kleinstwohngelände Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Grünflächen Parkanlage Badeplatz Friedhof	Zahl der Geschosse Z als Höchstgrenze Grundflächenzahl Geschosflächenzahl Baumassenzahl Flächen für die Land- und Forstwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Sonderbauweise nach bes. Festsetzung Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze Sonderbauweise Sonstige Darstellungen und Festsetzungen Flächen f. Stellpl. oder Garagen St. Stellplätze GS: Gemeinschaftl. Stellpl. GA: Garagen GG: Gemeinschaftl. Garagen	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verw. Gebäude Schule Krankenhaus Theater Post Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes Abgrenzung freizuhalten. Schutzflächen Führung oberirdischer Versorgungsnetze Hauptwasserleitungen	Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Besondere Festsetzungen Zu schützende Bäume 80cm über der Höhe 13,00 NN - Höhe Kanaldeckel Kanalrinne	Baugrundst. für versorg. Anl. Elektr. Werk Gaswerk Wasserbehälter Wasserwerk Kläranlage Spritzelbrunnen Kenneichen und nachrichtliche Übernahmen Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschwemmungsgebiet Umgrenzung der Sanierungsgebiete Flächen für Bahnanlagen	Gemäß § 103 Bau O.N.-W vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373) sowie § 400 NW v. 28. Okt. 1952 (GS. NW S. 107) ist in diesem Plan festgesetzt: FD Flachdach 15° Dachneigung in Grad TH Traufhöhe in m FH Firsthöhe in m SH Sokelhöhe in m Drampel in m Fassade Materialien Arkaden Ausrichtung des Baukörpers	Bushaltestelle Kanaldeckel Wegführung Teilungsvorschläge Böschungen usw. Feldvergleich Jan 1975 - Nr. 75/76

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage die rechtmäßigen Eigentumsverhältnisse enthält.

Der dargestellte Zustand entspricht der Ortlichkeit.

Düren, den 17. 5. 1976

[Signature] Stadtvermessungsamt

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen.

14 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW S. 283) - BauNVO vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 22. November 1960 (GV. NW S. 433) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26. November 1966 (BGBl. I S. 1237) - Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) - § 103 Bau O.N. vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373) - § 400 NW v. 28. Okt. 1952 (GS. NW S. 107)

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 1976 beschlossen worden.

Düren, den 30. Juni 1976

[Signature] Stadtplanungsamt
[Signature] Bürgermeister
[Signature] Stadtverordneter
[Signature] Stadtdirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 7. September 1976 bis 7. Oktober 1976 ausliegen.

Düren, den 8. Oktober 1976

[Signature] Stadtplanungsamt
[Signature] Bürgermeister
[Signature] Stadtverordneter
[Signature] Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Februar 1977 als Sitzung beschlossen worden.

Düren, den 16. Februar 1977

[Signature] Stadtplanungsamt
[Signature] Bürgermeister
[Signature] Stadtverordneter
[Signature] Stadtdirektor

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.

Düren, den 18.8.1977

[Signature] Stadtdirektor

BEB. PLAN NR. 1/134
„IM ESCHFELD“
(OSTSTR., EUSKIRCHENER STR.,
FRANKENSTR. + SACHSENSTR.)
MASSTAB 1:1000